

IP Newsletter

Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Seit 1. Dezember 2025 können aufgrund der neuen *Verordnung (EU) 2023/2411 vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse* geografische Angaben geschützt werden, die handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bezeichnen, bei denen sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus deren geografischen Ursprung ergibt.

Hintergrund

Der Schutz geografischer Angaben für Weine, Spirituosen, Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist seit vielen Jahren auf EU-Ebene verankert. Mit der neuen Verordnung sollen handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wie z. B. Holzwaren, Schmuck, Textilien, Schneidwaren, Glas oder Porzellan erfasst werden.

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben nationale Schutzsysteme für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Diese Systeme unterscheiden sich nach dem Schutzzumfang, der Verwaltung und den Gebühren und bieten keinen Schutz über das nationale Hoheitsgebiet hinaus. Andere Mitgliedstaaten sehen keinen Schutz auf nationaler Ebene vor. Ein harmonisiertes Schutzsystem der EU kann Rechtssicherheit für alle Interessenträger schaffen und Verletzungen von Rechten im Zusammenhang mit handwerklichen und industriellen Erzeugnissen verhindern.

Voraussetzungen

Damit der Name eines handwerklichen oder industriellen Erzeugnisses für den Schutz als geografische Angabe in Frage kommen kann, muss das Erzeugnis die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Ursprung aus einem bestimmten geographischen Gebiet (Ort, Region, Land),
- b) eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses sind im Wesentlichen auf seinen geografischen Ursprung zurückzuführen, und
- c) wenigstens einer der Produktionsschritte erfolgt in dem geografischen Gebiet.

Eine Gattungsbezeichnung darf nicht als geografische Angabe eingetragen werden.

Eintragungsverfahren

Der Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe wird grundsätzlich von einer Erzeugergemeinschaft gestellt; ein Einzelerzeuger kann als Antragsteller auftreten, wenn die betreffende Person der einzige Erzeuger ist.

„Nationale Phase“: Ein Antrag wird bei der zuständigen nationalen Behörde gestellt. Er enthält eine Produktspezifikation mit dem zu schützenden Namen, der Art des Erzeugnisses, einer Beschreibung des Erzeugnisses, der Angabe des geografischen Gebiets und der Angaben, durch die der Zusammenhang zwischen dem Gebiet und der Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses hergestellt wird.

Sind die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, wird der Antrag für mögliche Einsprüche Dritter veröffentlicht. Geht ein Einspruch beim Amt ein und ist er begründet, lehnt es den Antrag auf Eintragung ab. Geht kein Einspruch beim Amt ein oder ist der Einspruch unbegründet, reicht das nationale Amt den Antrag beim Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) ein.

„Unionsphase“: Das EUIPO veröffentlicht den Antrag im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und prüft ihn auf Fehler und Vollständigkeit.

Sind die Bedingungen der Verordnung erfüllt, so erfolgt die Veröffentlichung im Unionsregister. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung können Dritte aus den anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d.h. nicht die nationalen Einspruchsführer, einen Einspruch beim Amt einreichen. Geht ein Einspruch beim Amt ein und ist er begründet, lehnt es den Antrag auf Eintragung ab. Geht kein Einspruch beim Amt ein oder ist der Einspruch unbegründet, so trägt das Amt die geografische Angabe ein.

Schutzumfang

Geografische Angaben, die in das Unionsregister eingetragen sind, werden geschützt gegen

- a) jede kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den geschützten Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten geografischen Angabe ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung der geschützten Angabe oder Anspielung darauf, auch wenn der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse oder der Dienstleistungen angegeben ist oder die geschützte geografische Angabe in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „vergleichbar“ oder dergleichen verwendet wird;
- c) sonstige falsche oder irreführende Angaben zu Herkunft, Ursprung, Art oder wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses sowie die Verpackung des Erzeugnisses in einem Behältnis, das geeignet ist, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken;
- d) sonstige Praktiken, die geeignet sind, in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Nutzungsrecht

Eine eingetragene geografische Angabe darf von jedem Erzeuger eines Erzeugnisses verwendet werden, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

Bei einem mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnis mit Ursprung in der Union wird die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation anhand einer Eigenerklärung überprüft. Vor dem Inverkehrbringen reichen die Erzeuger eine Eigenerklärung bei der nationalen Behörde ein. Sobald ein Erzeugnis auf dem Markt ist, legen die Erzeuger alle drei Jahre erneut eine Eigenerklärung vor, um die kontinuierliche Einhaltung der Produktspezifikation des Erzeugnisses nachzuweisen.

Bei geografischen Angaben von Drittländern wird die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses durch eine vom Drittland benannte zuständige Behörde oder eine Produktzertifizierungsstelle überprüft.



Kontakt:

Dr. Martin Viefhues

Rechtsanwalt / Geschäftsführer
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

Tel +49 (0)221 27758-212
viefhues@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufering 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com

Wer wir sind:

JONAS berät und vertritt nationale und internationale Mandanten in rechtlichen Belangen des Geistigen Eigentums und des Marketings und begleitet sie bei der Vermarktung ihrer Produkte von der Produktentwicklung bis zum Produktvertrieb.

JONAS deckt alle marketingbezogenen rechtlichen Aspekte ab, insbesondere Aspekte des Brandings und Designs, der Werbung und des Vertriebs, und geht weit über die reine Beratung hinaus, um insbesondere die rechtliche Durchsetzung der Rechte der Mandanten einzubeziehen.